

Altersteilzeitbezüge: Änderungen für Beamte vorgeschlagen

Der pauschale Abzug der Kirchensteuer bei den Altersteilzeitbezügen der Beamtinnen und Beamten sollte gestrichen werden. Dafür hat sich der Petitionsausschuss im Deutschen Bundestag eingesetzt. Dieser Vorschlag wurde an die Bundesregierung „zur Erwägung“ überwiesen sowie den Landesvolksvertretungen zugeleitet.

Grund für die Beanstandung ist, dass bei der Festsetzung des Altersteilzeitzuschlages für Beamtinnen und Beamte eine pauschale Kirchensteuer in Höhe von acht Prozent der Lohnsteuer abgezogen wird, auch wenn die Beamten nachweislich keiner Kirche angehören. Rechtsgrundlage dafür ist § 2 Altersteilzeitzuschlagsverordnung (ATZV). Eine derartige Pauschale werde bei entsprechenden Arbeitern und Angestellten im öffentlichen Dienst nicht abgezogen. Da dies ungerecht sei, hält der Petitionsausschuss eine Änderung der für die Beamtinnen und Beamte geltenden Altersteilzeitzuschlagsverordnung für sinnvoll. Es sei kein sachlicher Grund für die unterschiedliche Behandlung der Beamten und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes zu erkennen.

In der Begründung für den Abzug der Kirchensteuerpauschale weist die Bundesregierung einerseits auf Änderungen im Sozialgesetzbuch (SGB III) aus dem Jahr 2005 hin, die auch für die Berechnung von Altersteilzeitbezügen der Arbeitnehmer gelten. Maßgeblich sei aber andererseits auch ein Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23. März 1994. In dieser Entscheidung habe das Verfassungsgericht ausgeführt, dass eine pauschale Kirchensteuer als Entgeltabzug bei der Leistungsberechnung nur solange berücksichtigt werden könne, wie davon ausgegangen werden könne, dass eine deutliche

Mehrheit von Arbeitnehmern einer Kirchensteuer erhebenden Kirche angehöre. Nach einer Auswertung der Lohn- und Einkommenssteuerstatistik des Statistischen Bundesamtes aus dem Jahr 2003 sei diese Voraussetzung jedoch nicht mehr „zweifelsfrei“ gegeben.

Für den Petitionsausschuss sei nicht nachvollziehbar, weshalb Änderungen der Sach- und Rechtslage zwar finanzielle Auswirkungen auf die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes, nicht aber auch auf die Beamten haben sollen. Eine derartige Ungleichbehandlung sei nach der Rechtsprechung des

Bundesverfassungsgerichts nur dann zulässig, wenn dafür ein sachlicher Grund gegeben sei. Anderenfalls liege ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Grundgesetzes vor.

Die Verkehrsgewerkschaft GDBA und der dbb beamtenbund und tarifunion begrüßen die Empfehlung des Petitionsausschusses, die auch auf einer entsprechenden Forderung beruht. Darüber hinaus fordert die Verkehrsgewerkschaft GDBA die grundsätzliche Beibehaltung der Altersteilzeitregelung für Beamte, die nach dem 31. Dezember 2009 ausläuft (wir berichteten). j.m.

Verkehrsgewerkschaft GDBA beanstandet Personalsituation im EBA

Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) leidet insbesondere im Bereich der Personalkosten unter einem gravierenden Haushaltsdefizit. Dem Vernehmen nach soll das Defizit für das Haushaltsjahr 2007 im Personalkostenbereich die Millionenhöhe erreichen.

Als Folge daraus sind beim EBA im Personalbereich massive Einsparungen geplant. So ist insbesondere beabsichtigt, frei werdende Dienstposten nicht nachzubeseetzen, einen Großteil der Zeitverträge nicht zu verlängern, Neueinstellungen nur sehr begrenzt durchzuführen und Beförderungen einzuschränken, obwohl offensichtlich Planstellen vorhanden sind.

Der Präsident des EBA hat die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des EBA zwar über die

schwierige Haushalts- und Personalsituation informiert. Nachvollziehbare Hintergründe, die zu dem Haushaltsdefizit geführt haben, sind nicht genannt worden.

Zustände sind nicht hinnehmbar

Für die Verkehrsgewerkschaft GDBA ist es nicht hinnehmbar, dass dieses Haushaltsdefizit, das nicht von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des EBA verursacht wurde, nun zu Lasten der Beschäftigten des Eisenbahn-Bundesamtes korrigiert werden soll. Dabei warten gerade Beamtinnen und Beamte des EBA bereits zum Teil seit Jahren auf die ihnen zustehende Beförderung.

Die Verkehrsgewerkschaft GDBA hat den Präsidenten des EBA aufgefordert, dafür zu sor-

gen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Eisenbahn-Bundesamtes die ihnen zustehende Anerkennung erfahren. Die Verkehrsgewerkschaft GDBA will dabei mit Nachdruck Lösungsmöglichkeiten im Sinne der Beschäftigten des EBA unterstützen. Diesbezüglich hat sich bereits der Bundesvorstand der Verkehrsgewerkschaft GDBA in Gespräche eingeschaltet.

Wichtige Aufgaben müssen wahrgenommen werden

Eine hinreichende personelle Ausstattung ist nach Auffassung der Verkehrsgewerkschaft GDBA Voraussetzung dafür, dass das EBA seine wichtigen Aufgaben als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde für die Sicherheit der Eisenbahnen des Bundes im gebotenen Umfang wahrnehmen kann.